

Manfred Löwisch und Susanne Lutz

Führung ausländischer Ehrendoktorgrade in Deutschland

I. Gesetzliche Regelungen

Die Hochschulgesetze der Länder enthalten heute im Wesentlichen gleich lautende gesetzliche Bestimmungen über die Führung ausländischer Hochschulgrade in Deutschland. Die Bestimmungen unterscheiden zwischen regulären ausländischen Hochschulgraden und ausländischen Ehrengraden.

Für die Ersteren ist bestimmt, dass ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, aufgrund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden kann. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.¹

Ausländische Ehrengrade, die von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen worden sind, können nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades besitzt. Auch für ausländische Ehrengrade gilt, dass die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden kann.

In den meisten Bundesländer ist eine von den genannten Voraussetzungen abweichende Gradführung „untersagt“ oder „unzulässig“.² In Nordrhein-Westfalen

kann eine solche abweichende Gradführung vom Ministerium oder von einer von ihm beauftragten Behörde untersagt werden.³

Die gesetzlichen Bestimmungen gehen auf Grundsätze zurück, welche die Kultusministerkonferenz vom 14.4.2000 für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemein genehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen beschlossen hat.⁴ Die gesetzlichen Bestimmungen über die Führung regulärer Hochschulgrade stimmen mit Nr. 1 dieser Grundsätze überein. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Führung ausländischer Grade knüpfen an die Nr. 2 dieser Grundsätze an. Allerdings enthalten diese Grundsätze keine Bestimmungen über die Übertragung in die lateinische Schrift, die Führung der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung und die Möglichkeit der Zufügung einer wörtlichen Übersetzung in Klammern. Diese Bestimmungen haben die Landesgesetze hinzugefügt.

In Nr. 4 der Grundsätze ist bestimmt, dass Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, welche die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Regelungen der Grundsätze begünstigen, nach Maßgabe landesrechtlicher Umsetzung diesen Regelungen vorgehen. Eine solche Vereinbarung haben die Länder durch Beschluss vom 21.9.2001 getroffen; sie gilt heute in der Fassung vom 26.6.2015.⁵ Sie bestimmt:

- Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden (Nr. 1 der Vereinbarung).

- Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in

1 § 37 LHG BW, Art. 68 BayHSchG, § 34a BerlHG, § 30 BbgHG, § 64b Bremisches Hochschulgesetz, § 69 HmbHG, § 22 Hessisches Hochschulgesetz, § 42 LHG M-V, § 10 NHG, § 69 HG NRW, § 31 HochSchG RP, § 68 SHSG, § 44 SächsHSFG, § 53 ThürHG, § 57 HSG Schleswig-Holstein, § 19 HSG LSA.

2 Beispiel für Ersteres ist § 37 Abs. 5 S. 1 LHG BW; Beispiel für das Letztere ist Art. 68 Abs. 5 BayHSchG.

3 § 69 Abs. 7 Satz 5 HG NRW.

4 Abrufbar auf der Seite der Kultusministerkonferenz: <https://www.kmk.org/themen/anerkennung-auslaendischer-abschluesse/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html#c2325>, abgerufen am 22.2.2017.

5 Abrufbar auf der Seite der Kultusministerkonferenz: <https://www.kmk.org/themen/anerkennung-auslaendischer-abschluesse/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html#c2325>, abgerufen am 22.2.2017.

Nr. 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen (Nr. 2 der Vereinbarung).

- Inhaber des russischen Grades „kandidat“ bestimmter Fachrichtungen können anstelle der zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung ebenfalls die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung führen (Nr. 3 der Vereinbarung).

- Auch die Inhaber bestimmter Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada und den USA können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen (Nr. 4 der Vereinbarung).

Mit der Führung akademischer Grade befasst sich auch das Europäische Abkommen über die Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen vom 14.12.1959.⁶ Es betrifft aber, wie aus seinem Art. 1 folgt, nur die den Abschluss eines Studienabschnitts oder einer Studienzeits bestätigenden Grade und bestimmt dementsprechend in seinem Art. 3, 2 lit. b nur für diese, dass der Inhaber auch eines im Ausland erworbenen Grades zur Führung des Titels unter Angabe der Herkunft berechtigt ist.

II. Voraussetzungen im Einzelnen

1. Verliehene Form

Indem die Landesgesetze für die Führung ausländischer Ehregrade auf die nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften verliehene Form abstellen, überlassen sie es der ausländischen verleihenden Institution, die Form zu wählen, in der sie die Verleihung des Doktorgrades vornimmt. Diese Form ist nicht an die Sprache des Herkunftslandes gebunden. Sofern die im Herkunftsland geltenden Vorschriften das zulassen, ist vielmehr auch hinzunehmen, wenn die ausländische Institution die Verleihung in einer anderen als der eigenen Sprache vornimmt. So ist es möglich, Latein als Sprache zu wählen, wie das etwa die Russische Akademie der Wissenschaften tut, indem sie ausländischen

Wissenschaftlern den Grad eines Doktors honoris causa (доктора honoris causa) verleiht.⁷ Aus deutscher rechtlicher Sicht ist es auch nicht ausgeschlossen, die Verleihung in der Sprache des Landes vorzunehmen, aus dem der zu Ehrende kommt, also einen Ehrendoktorgrad an einen Deutschen in deutscher Sprache zu verleihen. Auch kann die verleihende Stelle, wenn das nach dem für sie geltenden Recht zulässig ist, die Verleihungsurkunde selbst zweisprachig, nämlich in der eigenen und in der Sprache des zu Ehrenden vornehmen mit der Folge, dass die Notwendigkeit einer Übersetzung in Klammern entfällt.

2. Angabe der verleihenden Stelle

Mit der weiter verlangten Angabe der verleihenden Stelle ist die Institution gemeint, die den Beschluss über die Verleihung des Ehregrades gefasst hat. Dies wird regelmäßig eine Hochschule, kann aber auch eine Wissenschaftseinrichtung anderer Art, insbesondere eine Akademie sein. Wie die Angabe der verleihenden Stelle auszugestaltet ist, regeln die Landesgesetze nicht. Aus dem Gesetzeszweck folgt nur, dass die Identität der verleihenden Stelle klar erkennbar sein muss. Das lässt von vornherein die Bezeichnung in deutscher Sprache und lateinischer Schrift zu. Auch genügen Kurzbezeichnungen und in Fällen, in denen in einer Stadt nur eine Hochschule liegt, die Bezeichnung der Stadt.

3. Recht zur Vergabe des entsprechenden regulären Grades

Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Ehregrade nicht geführt werden, welche von ausländischen Institutionen vergeben worden sind, welche kein Recht zur Vergabe des entsprechenden regulären Grades besitzen. So kann etwa, wie in dem einschlägigen Merkblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg festgehalten ist, ein von der „United States Sport Academy in Alabama“ verliehene Ehregrad „Doctor of Philosophy Honoris Causa“ nicht geführt werden, da die verleihende Bildungseinrichtung nicht berechtigt ist, den Grad „Doctor of Philosophy“ zu verleihen.⁸ In Russland ist eine Berechtigung zur Verleihung des Ehrendoktorgrades nur anzunehmen, wenn die verleihende Hochschule Aspiranturen durchführen darf, weil erst aus diesen ein Doktorgrad resultieren kann.⁹

6 Abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/032.htm>, abgerufen am 22.2.2017.

7 Beschluss des Präsidiums der Russischen Akademie der Wissenschaften vom 11. 12 2007 No 271.; abrufbar unter: <http://www.ras.ru/presidium/documents/directions.aspx?ID=1ffa6977-3a88-4eaf->

b928-1d4d586be00D&print=1, abgerufen am 22.2.2017.

8 Merkblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen, Stand März 2016, S. 13.

9 Merkblatt aaO. S. 13.

4. Übertragung in lateinische Schrift und wörtliche Übersetzung in Klammern

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen zu, dass die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt wird. Erforderlich ist das nur, soweit die Verleihung im Herkunftsstaat nicht schon in deutscher Sprache oder in einer anderen allgemein verständlichen Sprache, etwa in Latein, erfolgt ist, was wie ausgeführt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des jeweiligen ausländischen Staates zulässig sein kann.

5. Führung in der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung

Mit der Führung in der „zugelassenen“ Abkürzung meinen die Gesetze Abkürzungen, die staatlich positiv zugelassen sind. Eine solche Abkürzung ist dann ausschließlich maßgeblich. Hat die für die verleihende Stelle geltende Rechtsordnung die Abkürzung in bestimmter Weise geregelt, kann nicht geltend gemacht werden, es gebe auch eine andere Abkürzung, die nachweislich allgemein üblich sei.¹⁰

Was die nachweislich „allgemeine Üblichkeit“ einer Abkürzung angeht, ist nicht auf den allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auf den Gebrauch der Abkürzung im Verkehrskreis der Wissenschaft abzustellen. Auch ist zu berücksichtigen, welcher Personenkreis im Herkunftsland überhaupt einen Doktorgrad innehat, so dass bei ihm die Führung einer Abkürzung in Betracht kommt. So muss es für die allgemeine Üblichkeit der Abkürzung „Dr.“ in Russland genügen, dass diese einerseits im Russischen Universalwörterbuch als д-р (доктор) ausdrücklich aufgeführt wird,¹¹ und dass andererseits die Personenverzeichnisse der russischen Universitäten in der englischen Fassung bei den Professoren, die als Habilitierte Inhaber des Doktorgrades sind, die abgekürzte Bezeichnung „Dr. of Sci.“ verwenden.¹² Es wäre ja auch widersinnig, wenn in Deutschland zwar, wie sich aus Nr. 3 der Vereinbarung vom 21.9.2001 ergibt, Inhaber des russischen Grades „kandidat“ (кандидат) die Abkürzung „Dr.“ führen dürfen, die Inhaber eines russischen Ehrendoktorgrades aber nicht.

Ist die Abkürzung „Dr.“ im konkreten Fall positiv zugelassen oder nachweislich allgemein üblich, steht auch

nichts entgegen, dem als weitere Abkürzung „h.c.“ hinzuzufügen, um zu kennzeichnen, dass es sich um einen Ehrendoktorgrad handelt. Die Bestimmung über die Führung der Abkürzung bezieht sich nur auf den Doktorgrad selbst, nicht auf den Grund seiner Verleihung. So wie die jeweilige fachliche Bezeichnung abgekürzt („jur.“, „med.“, „phil.“) hinzugefügt werden kann, ist das auch mit der Bezeichnung „h.c.“ oder „e.h.“ möglich.

6. Privilegierung bestimmter Länder

Indem Nr. 1 der Vereinbarung vom 21.9.2001 auch auf Nr. 2 der Grundsätze vom 14.4.2000 Bezug nimmt, erlaubt sie auch bei Ehrendoktorgraden aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen die Führung in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung.

Sachgerecht ist dieses Privileg nicht. Die Seriösität der Verleihung von Ehrendoktorgraden in anderen Staaten wird durch die Voraussetzung gewahrt, dass die verleihende Stelle den entsprechenden regulären Doktorgrad verleihen kann. Das Privileg schlägt so in eine Abwertung der Hochschulen und Institutionen anderer Staaten um, auf die besser verzichtet werden sollte.

Das Privileg erstreckt sich von vornherein nicht auf die Führung der Abkürzung „Dr.“ anstelle der zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung. Denn dieses Privileg ist den Inhabern von in wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden vorbehalten.¹³ Um solche handelt es sich bei Ehrendoktorgraden nicht. Auch bei Ehrendoktorgraden aus den genannten Staaten ändert sich also nichts daran, dass es sich um eine zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung handeln muss.

III. Genehmigungsfreiheit

Die Vereinbarung vom 14.4.2000 und die diese umsetzenden landesgesetzlichen Regelungen haben das zuvor in den einzelnen Ländern in unterschiedlicher Form geltende Nostrifikationsverfahren abgelöst.¹⁴ Eine Genehmigung der Führung des Ehrendoktorgrades ist nicht mehr erforderlich. Dementsprechend hat der Inhaber des Grades selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob die

10 VG Arnsberg 27.7.2011, 9 K 259/09, juris, Rn. 50ff, welches deshalb für den Grad des „doktor práv“ der Slowakischen Republik nur die Führung der dort positiv zugelassenen Abkürzung „JUDr.“ für rechtlich zulässig ansieht.

11 Russisches Universalwörterbuch (Online Version), [http://russisch.urz.uni-leipzig.de/online-woerterbuch/ruw.htm?ru=Dr](http://russisch.urz.uni-leipzig.de/online-woerterbuch/ruw.htm?ru=Dr;); siehe auch unter <http://de.bab.la/woerterbuch/deutsch-russisch/dr>.

12 Z.B.: bei der philological Faculty of Lomonosov Moscow State University, abrufbar unter: <http://www.philol.msu.ru/~ruslang/en/staff/>, abgerufen am 22.2.2017.

13 VG Mainz, 16.11.2016, 3 K 1538/15.MZ, juris, Rn. 37.

14 Zu diesem ausführlich *Zimmerling*, Der im In- oder Ausland ehrenhalber verliehene Doktorgrad („Dr.h.c.“), *WissR* 1996, 300, 333 ff.

gesetzlichen Voraussetzungen der Führung des Grades erfüllt sind und ob er den Grad in der zulässigen Form führt.

Dass die meisten landesgesetzlichen Bestimmungen eine von den gesetzlichen Voraussetzungen abweichende Führung des Grades für „untersagt“ oder „unzulässig“ erklären, ändert an der Genehmigungsfreiheit nichts, weil die Gesetze keine behördliche Handhabe vorsehen, um die Untersagung durchzusetzen.¹⁵ Daran ändert auch die in einer Reihe von Landesgesetzen vorgesehene Verpflichtung nichts, die Berechtigung zur Führung des Grades urkundlich nachzuweisen.¹⁶ Denn dafür genügt die Vorlage der Verleihungsurkunde in der nach dem Recht des Herkunftsstaates vorgeschriebenen Form.¹⁷ Lediglich das Land Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass das Ministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde die abweichende Gradführung untersagen **kann**.

Die Genehmigungsfreiheit erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Führung in den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen der Inhaber des Ehrendoktorgrades angehört, etwa in den Hochschulen. Die Genehmigungsfreiheit wäre ad absurdum geführt, hätte die Einrichtung, in der der Inhaber des Grades tätig ist, eine Art eigenes Nostrifikationsverfahren durchzuführen. Die Genehmigungsfreiheit macht nur Sinn, wenn man sie mit einer *Einschätzungsprärogative des Inhabers* verbindet. Diese erstreckt sich zwar nicht auf die zentralen Voraussetzungen der Berechtigung zur Führung des Grades, also darauf, ob die Verleihung durch eine nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle erfolgt ist, ob diese auch das Recht zur Vergabe des entsprechenden regulären Grades hat und ob die verleihende Stelle bezeichnet ist. Ob aber die der Ordnung und Klarheit dienenden Vorschriften über die Übersetzung in die lateinische Schrift, die zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung oder die wörtliche Übersetzung in Klammern eingehalten sind, liegt in der Beurteilung des Inhabers des Ehrengrades selbst. Insoweit kann erst eine Untersagungsverfügung, wie sie in Nordrhein-Westfalen möglich ist, zu einer den Inhaber bindenden Feststellung der Rechtslage führen.

IV. Sanktionen unzulässiger Führung

Die Genehmigungsfreiheit ändert nichts daran, dass die unzulässige Führung eines Ehrendoktorgrades *Standes- und Berufspflichten* verletzen kann. So kann ein solches Verhalten, wenn es bewusst geschieht, mit der allen an einer Hochschule wissenschaftlich Tätigen obliegenden Pflicht zu wissenschaftlicher Redlichkeit unvereinbar und dementsprechend dienst- oder arbeitsrechtlich zu ahnden sein. Auch kann eine Verletzung der sich aus Berufsordnungen ergebenden Pflicht zu einem dem Ansehen des Berufs würdigen Verhalten mit der Folge berufsrechtlicher Ahndung vorliegen. Etwa verlangt § 43 Satz 1 BRAO vom Rechtsanwalt, dass er sich der Achtung und des Vertrauens, welche der Anwaltsberuf erfordert, würdig erweist, und ermöglicht § 113 Absatz 1 BRAO die Ahndung einer entsprechenden Pflichtverletzung. Gleiches gilt etwa nach den Kammergesetzen der Heilberufe für Ärzte.¹⁸

Auch als in solchem Sinne standes- oder berufspflichtwidrig wird man die Führung aber nur einordnen können, wenn es an der Verleihung durch eine nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder Stelle überhaupt fehlt, diese kein Recht zur Verleihung des entsprechenden regulären Grades hat oder wenn die verleihende Stelle nicht benannt wird. Hingegen wird man eine Nichtbeachtung von Ordnungsvorschriften erst dann als standes- oder berufspflichtwidrig ansehen können, wenn der Verstoß offensichtlich ist oder wenn im Falle von Nordrhein-Westfalen an der Führung entgegen einer entsprechenden Untersagungsverfügung festgehalten wird.

Nach § 132a Absatz 1 Nr. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade oder, Titel oder öffentliche Würden führt. Dass der ausländische Ehrendoktorgrad einen akademischen Grad in diesem Sinne darstellt, kann man angesichts der Einbeziehung der Ehregrade in die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung ausländischer Grade schwerlich bestreiten.¹⁹

15 Epping/Becker, Handkommentar zum Niedersächsischen Hochschulgesetz, 1. Aufl. 2016, § 10 Rn. 58.

16 Art. 68 Abs. 6 BayHSchG, § 44 Abs. 4 SächsHSFG, § 69 Abs. 6 Satz 2 HmbHG.

17 Reich, Kommentar zum Bayerischen Hochschulgesetz, 5. Aufl. 2007, Art. 68 Rn 16; BeckOK HochschulR Bayern/Aulehner BayHSchG, Art. 68 Rn. 30.

18 Dazu Debong, Führen akademischer Grade und Titel in Deutschland, ArztR 2017, 5, 8.

19 Hohmann, Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 132a Rn. 11 und 12; Krauß, Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2009, § 132a Rn. 25; a.M., allerdings unter der früheren Rechtslage, Zimmerling aaO. WissR 1996, S. 343f.

Als „unbefugte Führung“ im Sinne dieser Strafvorschrift wird man wiederum nur den Fall ansehen können, dass der Ehrendoktorgrad geführt wird, ohne dass überhaupt eine Verleihung durch eine nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechnete Hochschule oder Stelle vorliegt, diese kein Recht zur Verleihung des entsprechenden regulären Grades hat oder wenn die verleihende Stelle nicht benannt wird.²⁰ Hingegen scheidet der Verstoß gegen bloße Ordnungsvorschriften, welche die Schreibweise oder die Verwendung von Abkürzungen betreffen im Hinblick auf die Entscheidungsprärogative des Inhabers solange aus, wie nicht eine diese Fragen betreffende Untersagungsverfügung ergangen ist. Das entspricht auch dem bei der Interpretation von § 132a StGB mit zu denkenden Geringfügigkeitsprinzip.²¹

Wettbewerbsrechtlich stellt die Verwendung eines Doktorgrades eine geschäftliche Handlung dar. Erfolgt sie unberechtigt, ist sie irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG, weil sie in den betreffenden Verkehrskreisen einen unzutreffenden Eindruck von der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation erweckt.

Das kann auch für die Führung eines Ehrendoktorgrades unter Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zutreffen²² Dabei wird man freilich differenzieren müssen. Gewiss liegt eine Irreführung vor, wenn dem Betroffenen überhaupt kein Ehrendoktorgrad verliehen worden oder die Verleihung durch eine Institution erfolgt ist, die dazu oder auch zur Verleihung des entsprechenden regulären Grades gar nicht berechnigt ist. Auch die fehlende Herkunftsbezeichnung kann irreführend sein.²³ Wird aber die Abkürzung „Dr. h. c.“ unter Hinzufügung der verleihenden ausländischen Institution verwendet, kann man von einer solchen Irreführung nicht sprechen, weil lediglich der – sachlich richtige – Eindruck erweckt wird, es handele sich um den Ehrendoktorgrad einer bestimmten ausländischen Institution.

Manfred Löwisch ist Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Leiter der Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschularbeitsrecht.

Susanne Lutz ist wissenschaftliche Hilfskraft an der Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschularbeitsrecht der Albert-Ludwigs-Universität.

20 Vgl. OLG Düsseldorf 12. 10. 1999, 2b Ss 224/99 – 101/99 I, NJW 2000, 1052.

21 Kindhäuser/Neumann/Päffgen/Ostendorf, Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2013, § 132a StGB Rn 16.

22 OLG Stuttgart 18.3.2014, 12 U 193/13, juris. Ebenso im Hauptsacheverfahren OLG Stuttgart 15.10.2015, 2 U 35/15. Die gegen dieses

Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg durch Beschluss vom 21.3.2016, 1 VB 92/15 als unbegründet zurückgewiesen.

23 Dies hat das OLG Stuttgart aaO in einem Fall angenommen, in dem die Bezeichnung „Dr.h.c.“ ohne Hinzufügung der verleihenden Yeditebe Universität İstanbul verwendet wurde.

